

### **3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme am 18.11.2025 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Brehme beschlossen:

#### **Artikel I**

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird um den Absatz 3 erweitert:

- (3) Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Erdreihengrabstätten im Erdrasengrabortfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

#### **Artikel II**

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** Absatz 2 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Nachbestattung einer Urne in einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte ist möglich und darf nur innerhalb der ersten 5 Ruhejahre des Erstverstorbenen erfolgen.

#### **Artikel III**

Der **§ 14 a „Urnengrabstätten im Rasengrabortfeld“** Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Ausmauern von Urnenreihengrabstätten im Rasengrabortfeld ist unzulässig. Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen und nur durch einen fachkundigen Steinmetzbetrieb zu legen ist. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängend große Rasenfläche, welche ausschließlich durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Rasengrabortfeldes keinen Einfluss.

Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasengrabortfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

## **Artikel IV**

Der § 17 „**Allgemeine Gestaltungsvorschriften**“ wird um die Absätze 6 und 7 erweitert. Sie lauten wie folgt:

- (6) Die Errichtung, Veränderung, Reparatur, Neufundamentierung, Wiederaufstellung und Beschriftung von Grabmalen, Grabanlagen und Grabsteinplatten sowie sonstiger baulicher Anlagen darf ausschließlich durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 6 der Friedhofssatzung auf den Friedhöfen zugelassen sind.
- (7) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e. V. (TA-Grabmal).

## **Artikel V**

Der § 18 „**Grabmalgrößen**“ Absatz 7 a und b sowie Absatz 8 d erhalten folgende neue Fassung:

- (7) a) Format:  
0,50 m Breite  
0,50 m Tiefe  
0,06 bis 0,10 m Stärke.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten und Befahren der Rasenpflege nicht bricht.

Auf der Grabplatte sollte der Name, Vorname, Geburts-/Sterbedatum oder das Geburts-/Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen oder ähnliches sind nicht zulässig.

- b) Material:  
Es ist ausschließlich Naturstein (kein Sandstein) zu verwenden.

Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. In die Grabsteinplatte kann eine Metallplatte mit einer maximalen Größe von 0,25 m x 0,25 m eingearbeitet werden. Die Metallplatte muss bündig mit der Grabsteinplatte abschließen. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

- (8) d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase und / oder einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen fest auf der Sockelplatte angebracht werden. Ein Abstand von mindestens 0,20 m zur Außenkante von allen Seiten ist einzuhalten.

## **Artikel VI**

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **Artikel VII**

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 17.12.2025

- Siegel -

Schotte  
Bürgermeister

*Bekanntmachungsvermerk:*

1. Die 3. Änderung der Friedhofssatzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld Nr. 14 vom 19.12.2025 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der Satzung am 20.12.2025